

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 08. Juni 2018

Seite 45

71. Jahrgang - Nr. 22

Inhaltsverzeichnis

Stadt Coburg

Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);
Erteilung der Teilbaugenehmigung für den Neubau
von zwei Neunfamilienhäusern auf dem Grundstück
Fischersleite 14 u. 14 a in Coburg (Fl.-Nr. 124 Gmkg.
Cortendorf) gemäß Bescheid der Stadt Coburg vom
15.01.2018, BauRegNr. 20170160

Stadt Coburg

**Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);
Erteilung der Teilbaugenehmigung für
den Neubau von zwei Neunfamilienhäu-
sern auf dem Grundstück Fischersleite
14 u. 14 a in Coburg (Fl.-Nr. 124 Gmkg.
Cortendorf) gemäß Bescheid der Stadt
Coburg vom 15.01.2018, BauRegNr.
20170160**

Die Stadt Coburg hat mit Bescheid vom 15.01.2018, Bau-RegNr. 20170160, der Wohnbau Stadt Coburg GmbH, Mauer 12, 96450 Coburg, die Teilbaugenehmigung für das Bauvorhaben „Neubau von zwei Neunfamilienhäusern auf dem Grundstück Fischersleite 14 u. 14 a in Coburg (Fl.-Nr. 124 Gmkg. Cortendorf)“ unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt (Art. 55 ff i. V. m. Art. 70 BayBO). Die Teilbaugenehmigung erstreckt sich auf die Durchführung von Erd- und Rohbauarbeiten.

Hat ein Nachbar dem Bauantrag für das o. g. Bauvorhaben nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung der Teilbaugenehmigung zuzustellen. Die Zustellung der Teilbaugenehmigung wird hiermit durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 2 Sätze 4 u. 5 und Art. 70 BayBO). Der Nachbar ist Beteiligter im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Die Zustellung der Teilbaugenehmigung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die in der nachstehenden Rechtsbehelfsbelehrung genannte Frist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt.

Die Teilbaugenehmigung ist mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth,
Postfachanschrift:
Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift:
Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch, nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Coburg; www.coburg.de/zugangs-eroeffnung bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, wird kraft Bundesrecht in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, die grundsätzlich als Gebührevorschuss zu entrichten ist.

Den Beteiligten wird die Möglichkeit gegeben, die Verfahrensakten bei der Stadt Coburg, Stadtbauamt/Bauordnung, Ämtergebäude, Steingasse 18, 96450 Coburg, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 104, während der folgenden Dienstzeiten einzusehen und eventuelle Einwendungen vorzubringen:

Mo., Di. und Do.: 8.30 Uhr – 15.30 Uhr
Mi. und Fr.: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr

(Zur Vermeidung von Wartezeiten empfehlen wir, unter der Tel. 09561/89-1637 eine entsprechende Terminabsprache zu vereinbaren.)

Coburg, den 04.06.2018
S T A D T C O B U R G

Dr. Birgit Weber
2. Bürgermeisterin

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Stadt Coburg, Markt 1, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.coburg.de ❖ Redaktion: ☎09561/89-1011 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 36,00 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖